



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Januar 2026

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
1 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 450 (L450) im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr S. 1	4 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 6
2 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 2	5 Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst S. 6
3 Satzungsänderung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis Goch S. 3	6 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler S. 10
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 5	7 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land S. 11
	8 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2026 S. 11

Beilage zu Ziffer 1: Karte - Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 450 (L 450) im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 450 (L 450) im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MH-L450

Düsseldorf, den 18. Dezember 2025

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 450 (L 450) im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr hat sich die Verkehrsbedeutung der L 450 geändert. Im Zuge der Teilstrecken Dohne und Mendener Straße

ist die aktuelle Verkehrsbelastung als gering einzustufen.

Die Funktion der L 450 übernimmt der Straßenzug Bismarckstraße, Kampstraße.

Die Teilstrecken der L 450 „Mendener Straße“ und „Dohne“

1. von der unteren Saarlandstraße zur Wilhelmstraße
von NK 4507 156 nach NK 4507 057
von Station 0,000 bis Station 2,210 (Länge: 2,210 km)
(Gesamtlänge: 2,210 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Die Strecken der Gemeindestraßen „Bismarckstraße“ und „Kampstraße“

2. von der oberen Saarlandstraße zur Dohne
 von NK 4507 258 nach NK 4507 057
 von Station 0,000 bis Station 1,866 (Länge: 1,866 km)
 (Gesamtlänge: 1,866 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) zur Landesstraße L 450 aufgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen. Die Umstufung wird zum **12. Januar 2026** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
 gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 1-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.1

2 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
 53.04-9350370-0035-A15-0068/25

Düsseldorf, den 18. Dezember 2025

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymer-Anlage) durch Anpassung der Rückhalteeinrichtung für Leckagen, Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser in Gebäude K08

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymer-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Herstellung von

Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Rückhalteeinrichtung für Leckagen, Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser in Gebäude K08. Leckagen (wassergefährdende und insbesondere entzündbare Flüssigkeiten), Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser sollen auf allen Ebenen des Gebäudes K08 im Bereich des südlichen Produktionstraktes - der Gebäudeteil, in welchem die Polymer-Anlage aufgestellt ist - und des westlichen Erweiterungsbaus in einem bestehenden System von Auffang- bzw. Ableitrinnen aufgefangen werden. Zukünftig soll die Ableitung in den neuen Auffangraum 537.09F005 zur Leckage- und Löschwasserrückhaltung erfolgen. Der neue Auffangraum 537.09F005 wird im Falle einer Leckage oder eines Löschangriffs von der Polymer-Anlage damit mitgenutzt.

Der Auffangraum 537.09F005 unterhalb des neuen Freigerüsts wurde im Genehmigungsverfahren [Az.: 53.04-9350370-0030-G16-0040/23; Veredelungsbetriebe (Anlage 30)] mit den von der anzei-gegenständlichen Polymer-Anlage betroffenen Änderungen der Rückhaltung beschrieben und genehmigt.

Des Weiteren wird mittels dieser Anzeige die genehmigungsrechtliche Zuordnung der teilautomatisieren Abfüllwaage 536.82A005 zur Polymer-Anlage vorgenommen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
 gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.2

3 **Satzungsänderung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis Goch**

Bezirksregierung Düsseldorf
48.02.12-11 KLE 06 GE-635

Düsseldorf, den 23. Dezember 2025

Schulentwicklungsplanung/Schulorganisation Dritte Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis“ hat mit Satzung vom 17.09.2025 eine 3. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis“ beschlossen.

Mit Schreiben des Schulverbandes Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis vom 01.10.2025 und mit Schreiben des Landrates des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 05.11.2025 wurde die Satzungsänderung angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) sind die Änderung der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat des Kreises Kleve hat sein Einvernehmen zur o. g. Satzungsänderung zeitgleich mit Schreiben vom 05.11.2025 erklärt.

Die Satzungsänderung gilt damit gem. §§ 20 Abs. 2, 29 Abs. 1 Nr. 2 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG und gem. §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW als ordnungsgemäß angezeigt und ist gem. §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 GkG NRW im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

Im Auftrag
gez. Alina Kamp

**Satzung des Zweckverbandes
Gesamtschule Mittelkreis vom 01.07.1997
in der Fassung
der Änderung vom 1. August 2009, 9. Februar
2011 und 17. September 2025**

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Kevelaer, Uedem und Weeze bilden gemäß

§ 78 des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250), in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben, Name

- (1) Der Schulverband ist Träger einer Gesamtschule. Der Schulverband führt den Namen: "Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis".
- (2) Der Sitz des Schulverbandes ist Goch.
- (3) Der Schulverband kann Beamte und Angestellte einstellen.

§ 3 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 31 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Mitgliedsgemeinden entsandt. Jede Mitgliedsgemeinde entsandt mindestens ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung bestimmt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der vom statistischen Landesamt zuletzt ermittelten Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Anzahl der in den Mitgliedsgemeinden wohnenden Schüler. Schüler aus Gemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, werden diesem Verhältnis entsprechend den Mitgliedern zugerechnet. Ein Bruchteil über Einhalb wird auf-, ein Bruchteil unter Einhalb wird abgerechnet; ergibt sich dabei eine andere Mitgliederzahl als die in Absatz 1 genannte, so bleibt es dabei.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl nach Absatz 2 ist der 01. September vor einer Kommunalwahl. Danach ist die Anzahl der von den Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung neu zu bestimmen. Stichtag für die erstmalige Ermittlung der Schülerzahl ist der Tag der Vereinbarung dieser Satzung.
- (4) Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und zu seinem Vertreter darf nicht gewählt werden, wer von derjenigen Gemeinde entsandt wurde, die den Verbandsvorsteher stellt.

§ 5

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Diese gelten als auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. Die Änderung der Satzung,
 2. den Beitritt neuer Mitglieder,
 3. die Auflösung des Schulverbandes,
 4. den Standort der Gesamtschule,
 5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 6. die Haushaltssatzung,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 8. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 9. die Bildung eines Schulausschusses und eines Rechnungsprüfungsausschusses,
 10. den Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters.

§ 6

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, worauf in der erneuten Ladung hinzuweisen ist.
- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Beitritt neuer Mitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 7

Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird grundsätzlich auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Übersendung einer Einladung in schriftlicher Form bleibt zulässig.

- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Rechnungsjahr zusammen sowie bei Bedarf, den der Vorsitzende feststellt. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(4) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie seiner Ausschüsse nimmt die Schulleitung und die Stellvertretung teil.

§ 8

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Er führt die Geschäfte des Schulverbandes einschließlich der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Verwaltung der Gemeinde, der er angehört. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband.

(2) Der Verbandsvorsteher darf der Schulverbandsversammlung nicht angehören.

(3) Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes. Er ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, daß sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

(2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der in den Mitgliedsgemeinden wohnhaften Schüler. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die von ihnen zu zahlende Zweckverbandsumlage. Wurde die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, werden bis zur Bekanntmachung vorläufige Abschläge auf Basis der Verbandsumlage des Vorjahres erhoben. Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt spätestens zum Ende des Haushaltsjahres.

(4) Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. Bei der Entscheidung über die Ausschüttung von Jahresüberschüssen an die Verbandsmitglieder ist die Liquiditätsausstattung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

§ 9 a Rechnungsprüfung

(1) Entsprechend der Wahl des Verbandsvorstehers gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, und der damit verbundenen Zuordnung der Geschäftsführung zu der Verwaltung der Gemeinde der er angehört, erfolgt gemäß § 103 Abs. 1 GO NW die Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der geschäftsführenden Kommune oder die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Kleve.

(2) Die Kostenerstattung für die Rechnungsprüfung erfolgt differenziert nach allgemeinen Prüfungsleistungen und Leistungen für Vergabeprüfungen entsprechend der gültigen Berechnungsgrundlagen für die Erstattung aller durch die geschäftsführende Kommune für den Zweckverband geleisteten Personal- und Sachaufwendungen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden durch Veröffentlichung in der Rheinischen Post, Ausgabe Kleve und Geldern, sowie in der Neuen Rhein Zeitung, Ausgabe Kleve und Geldern, veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung oder nach Ausscheiden eines Mitgliedes zustande, so ist das Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu verteilen.

(3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 12 Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.3

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.09 UPS 1539940

Düsseldorf, den 22. Dezember 2025

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer BO 3043 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Diese Bekanntgabe wird in der Zeit vom 22.12.2025 bis zum 22.01.2026 ausgehängt. Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Iderhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.5

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

4 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_42090-2025-0027626/OD_L450/RH

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

In der Stadt Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt festgesetzt:

1.)	von NK 4507 258 O	nach NK 4507 057 O	
	von Station 0,000	nach Station 1,866	(Länge: 1,866 km)
			(Gesamtlänge: 1,866 km)

Die Ortsdurchfahrt steht im Zusammenhang mit der Umstufung der Bismarck- und Kampstraße zur L 450 zum 12.01.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist

durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 09.12.2025

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel

-siehe Beilage zu Ziffer 1-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.6

5 Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Satzung des
Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Funktionsträger verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird folgende

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst erlassen:

Präambel

Der Sparkassenzweckverband ist 1993 als Träger der Sparkasse Neuss von dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss gegründet worden. Beide Mitglieder haben die Stadt Korschenbroich als Träger der Stadtparkasse Korschenbroich und die Stadt Kaarst als Träger der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen eingeladen, dem Sparkassenzweckverband beizutreten. Die Stadt Korschenbroich hat im Jahre 2002 hiervon Gebrauch gemacht. Die Stadt Kaarst ist mit Wirkung zum 01.01.2006 dem Sparkassenzweckverband beigetreten. Dadurch entstand eine gemeinsame Sparkasse im Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Mitglieder

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Korschenbroich und die Stadt Kaarst bilden einen Sparkassenzweckverband - im folgenden "Verband" genannt -.

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) An dem Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:
- | | | |
|----------------------------|-------|---|
| - Rhein-Kreis Neuss mit | 34,53 | % |
| - Stadt Neuss mit | 50,00 | % |
| - Stadt Kaarst mit | 9,74 | % |
| - Stadt Korschenbroich mit | 5,73 | % |

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 3 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".

Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.1993 selbständigen Kreissparkasse Grevenbroich und Stadtparkasse Neuss, hat am 01.01.2002 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Korschenbroich und am 01.01.2006 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Kaarst-Büttgen angetreten.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Rhein-Kreis Neuss 13 Vertreter, die Stadt Neuss 18 Vertreter, die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und die Stadt Kaarst 3 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weggefallen sind oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG bildet.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 113 GO NRW und § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung bleiben davon unberührt.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Der Vorsitzende wird für die im Jahr 2025 beginnende Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die sich dann anschließende Wahlperiode wird der Vorsitzende aus den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die folgenden Wahlperioden wird der Vorsitzende abwechselnd für eine Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss und den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern bestellt.

- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Absatz 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Zweckverbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Diese

Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (3) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind auch Wahlen. Bei Beschlüssen, für die eine Weisung der Verbandsmitglieder nach § 113 Absatz 1 GO, § 53 Absatz 1 KrO vorliegt, wird offen abgestimmt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied sowie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Zum Verbandsvorsteher der im Jahr 2025 beginnenden Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen

Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss berufen.

In der nächsten Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter der Stadt Neuss zum Verbandsvorsteher gewählt.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt dementsprechend von Wahlperiode zu Wahlperiode ein Wechsel zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten des Rhein-Kreises Neuss und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten der Stadt Neuss.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Unterzeichnung durch deren allgemeinen Vertreter.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 13 Rechnungs- bzw. Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 SpkG werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.
- (3) Die Trägerschaft der Sparkasse Neuss ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden

keine Anwendung.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftungsausgleich

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Absatz 1 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG).

- (2) An der Verteilung des Jahresüberschusses nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der NGZ.

§ 19 Schiedsgerichtsklausel

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Sparkassenzweckverband sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Sparkassenzweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet unter Ausschluss der Anrufung der Aufsichtsbehörde ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1993 in der Fassung vom 18. Juli 2014 außer Kraft.

Neuss, den 07.07.2025

gez. Reiner Breuer
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.6

6 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler

16. Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.01.2026, 18:00 Uhr, Einlass: 17:30 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle der Stadt Erkelenz, Franziskanerplatz 11 in 41812 Erkelenz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2: Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und des Vertreters/der Vertreterin (1/III/2026)

TOP 3: Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Vertreter*innen (2/III/2026)

TOP 4: Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Vertreter*innen (3/III/2026)

TOP 5: Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Verbandsversammlung vom 12.06.2025

TOP 6: Haushaltssatzung 2026 (4/III/2026)

TOP 7: Gründung einer Tochtergesellschaft Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 – Gesellschaftsvertrag (5/III/2026)

TOP 8: Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB (6/III/2026)

TOP 9: Informationen des Verbandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (7/III/2026)

TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung der Radverkehrsrouten im Rheinischen Radverkehrsrevier

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 11: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 15. Verbandsversammlung vom 12.06.2025

TOP 12: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.10

7 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Am Donnerstag, 22. Januar 2026 um 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.05.2025 von Wanderwegen im Bergischen Land
5. Wahl einer Verbandsvorsteherin / eines Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
6. Wahl einer Vorsitzenden /eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
7. Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
8. Bildung von Ausschüssen
9. Stand der Projekte des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
10. Jahresplanung 2026
11. Haushaltssatzung 2026
 - 11.1 Stellenplanentwurf 2026
 - 11.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2026
 - 11.3 Beschluss Haushalt 2026
 - 11.4 Beschluss Haushaltssatzung 2026
12. Kennzeichnung von Wanderwegen im Bergischen Land
13. Mitteilungen

Gummersbach, den 17.12.2025

gez. Aggi Thieme

- stellvertretende Vorsitzende –

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.11

8 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2026

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland hat am 27.11.2025 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf	78.939.900 Euro
die Aufwendungen auf	82.299.900 Euro
die Entnahme aus Rücklagen auf	3.360.000 Euro im Vermögensplan
die Einzahlungen auf	6.785.300 Euro
die Ausgaben auf	6.785.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Er wurde der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde am 28.11.2025 angezeigt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 30.12.2025

IT-Kooperation Rheinland
Der Verbandsvorsteher
Marc Venten

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.11



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
[E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)